

Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung 2003

	Euro	Erl.-Ziff.
1. Ermittlung der Kosten für das Jahr 2003		
1.1 Reinigung durch Unternehmer	141.600	1
1.2 Personalkosten lt. SN 01		
- Arbeiter (allg. Reinigung)	59.552	2
- Arbeiter (Winterdienst)	91.458	2
- Angestellte / Beamte	38.950	3
- Arbeitsplatzkosten Angestellte/Beamte	11.000	3
1.3.1 Sächliche Verwaltungsausgaben lt. SN 02	26.490	4
1.3.2 Bewirtschaftungskosten	1.540	4
1.4 Unterhaltung der Geräte	3.070	4
1.5 Winterdienst Streumaterial	20.000	5
1.6 Entgelt für die Ablagerung von Abfällen	49.680	6
1.7 Kalkulatorische Kosten (Anlagevermögen)		
- Abschreibung	21.436	7
- Verzinsung	13.687	7
1.9 Kosten 2003	478.463	
1.10 abzgl. 10% von Nr. 1.9 (= Eigenanteil der Stadt)	-47.846	9
1.8 zzgl. Gebührenunterdeckung 2001	7.890	8
1.11 durch Gebühren zu deckender Höchstbetrag	438.507	
2. Berechnung der Kosten pro lfd. Veranlagungsmeter		
Kosten 2003 zzgl. Gebührenunterdeckung 2001	486.353	
: Veranlagungsmeter (Ziff. 4)	164.605	10
= Kosten pro Veranlagungsmeter (gerundet)	2,96	
3. Ermittlung der Reinigungsgebühr je Veranlagungsmeter in den unterschiedlichen Reinigungsklassen (Reinigungshäufigkeit: 1 x wöchentlich)		

	Kosten pro Veranlagungs- meter	Gebühr 2003	Veränderung in %
Reinigungsklasse 1, Faktor 117,00 (bisher 3,19 €)	2,96 €	3,47 €	108,7
Reinigungsklasse 2, Faktor 86,00 (bisher 2,35 €)	2,96 €	2,55 €	108,5
Reinigungsklasse 3, Faktor 80,00 (bisher 2,19 €)	2,96 €	2,37 €	108,2
Reinigungsklasse 4, Faktor 67,00 (bisher 1,85 €)	2,96 €	1,99 €	107,5

4. Berechnung des Gebührenaufkommens							12. November 2002	
Reinigungs- klasse	AA	Veranlagungs- meter	x Reinigungs- häufigkeit	= veranlagte Reinigungslänge	x Gebührensatz mit Kosten- deckung	bisheriger Satz	Gebühren- einnahmen	
1								
Fußgänger- geschäftsstraßen	766	1.491 m	6	8.946 m	3,47 €	3,19 €	31.043,00 €	
2								
Anliegerstraßen	760	31.230 m	1	31.230 m	2,55 €	2,35 €	79.637,00 €	
3								
Straßen, die dem	761	98.937 m	1	98.937 m	2,37 €	2,19 €	234.481,00 €	
innerörtl. Verkehr	765	1.081 m	2	2.162 m	2,37 €	2,19 €	5.124,00 €	
dienen	762	1.038 m	6	6.228 m	2,37 €	2,19 €	14.760,00 €	
4								
Straßen, die dem	763	24.801 m	1	24.801 m	1,99 €	1,85 €	49.354,00 €	
überörtl. Verkehr	764	6.027 m	2	12.054 m	1,99 €	1,85 €	23.987,00 €	
		164.605 m						
Gebührenaufkommen insgesamt							438.386,00 €	
Deckungsgrad des durch Gebühren zu deckenden Höchstbetrages						438.506,75 €	99,97%	
Gebührenaufkommen mit bisherigen Sätzen							405.156,00 €	
Deckungsgrad mit bisherigen Sätzen							92,39%	

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren des Jahres 2003

Erl.-Ziff. 1

Die Ermittlung der Unternehmerkosten erfolgte auf der Grundlage der vertraglichen Regelungen. Berücksichtigt wurden auch Kosten für die zusätzliche Handreinigung in verkehrsberuhigten Bereichen sowie Kosten für die Gestellung und Abfuhr der Kehrrechtcontainer. Preiserhöhungen aufgrund der Preisgleitklausel (§ 7 des Vertrages) wurden für das Jahr 2003 nicht eingerechnet, da die festgelegten Indexwerte seit der letzten Anpassung ab 1.1.2002 nicht überschritten wurden. Kosten für die Entleerung und Entsorgung der Straßenpapierkörbe wurden ebenfalls nicht berücksichtigt; diese dürfen nach der Rechtsprechung des OVG NRW nicht auf Straßenreinigungsgebühren umgelegt werden. Es handelt sich hierbei um umlagefähige Kosten der Abfallentsorgung.

Der mit dem Unternehmer geschlossene Reinigungsvertrag wurde zum 31.12.2003 gekündigt (vergl. hierzu BV Nr. 123/2002 zur Ratssitzung am 4.7.2002).

Erl.-Ziff. 2

Die Berechnung erfolgte nach den Iststundensätzen des Jahres 2000 unter Zugrundelegung der für das Jahr 2003 hochgerechneten Stundensätze. Die Aufteilung der Gesamtkosten für die Bereiche „Winterdienst“ und „Allgemeine Reinigung“ erfolgte prozentual auf der Grundlage der Betriebsergebnisse der letzten Jahre.

Bei den Personalkosten für die allgemeine Reinigung wurden Mehrbeträge für die zusätzliche manuelle Reinigung von Straßenflächen, die mit der Kehrmaschine nicht gereinigt werden können (z. B. vor, zwischen und hinter Blumenkübeln und Pflanzbeeten) berücksichtigt. Kosten für die Entleerung der Straßenpapierkörbe wurden nicht eingerechnet (siehe hierzu auch Pkt. 1 der Erläuterungen).

Für den Bereich Arbeiterkosten/Winterdienst wurde ein durchschnittlicher Abzug für den Streu- und Räumdienst auf Bürgersteigen vor städtischen Grundstücken sowie auf Schulhöfen auf der Grundlage der Betriebsergebnisse vergangener Jahre vorgenommen.

Erl.-Ziff. 3

Anteilige Personalausgaben für die einzelnen Mitarbeiter/-innen im Aufgabenbereich der Straßenreinigung (Fachbereiche Innerer Service, Recht und Ordnung sowie Baubetriebshof).

Anteilige Sachkosten der Büroarbeitsplätze wurden entsprechend einem Gutachten der KGSt. gesondert berechnet und ausgewiesen. Sie sind nicht im UA 675, sondern in den Sammelnachweisen der Querschnittsbereiche veranschlagt, in denen die Mitarbeiter/-innen tätig sind.

Erl.-Ziff. 4

Haushaltsansatz für das Jahr 2003.

Erl.-Ziff. 5

Die Kosten für das Streumaterial zur Durchführung des Winterdienstes sind durch nicht vorhersehbare witterungsbedingte Einflüsse ebenso wie die Personalausgaben (siehe Pkt. 2) schwierig bestimmbar. Nach den Durchschnittswerten der vergangenen Jahre wurde für das Jahr 2003 ein Betrag von 20.000 Euro veranschlagt. Ein Abzug für den Streudienst vor städtischen Grundstücken (Bürgersteige) sowie auf Schulhöfen wurde vorgenommen (siehe auch Pkt. 2). In dem veranschlagten Betrag sind Erstattungen an den Kreis Unna für den Winterdienst der Ortsdurchfahrten nicht mehr enthalten, da die diesbezügliche Vereinbarung bereits mit Wirkung vom 1.1.2001 gekündigt wurde. Den erforderlichen Streu- und Räumdienst nimmt nunmehr der Baubetriebshof wahr. Die bisher entstandenen Ausgaben fallen in der ursprünglichen Höhe nicht mehr an und werden durch die verschiedenen Kostenstellen (SN 01, Winterdienst) aufgefangen.

Erl.-Ziff. 6

Kosten für die Ablagerung des Straßenkehrrechtes zwecks Verwertung in der genehmigten Anlage der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) in Bönen. Die Mengenermittlung erfolgte auf der Basis der Rechnungsergebnisse 2000 und 2001. Aufgrund einer Preissenkung durch die GWA ergeben sich gegenüber 2002 Minderkosten von rd. 15.000 Euro.

Erl.-Ziff. 7

Die vorgenommene Abschreibung erfolgte auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes; die kalkulatorische Verzinsung erfolgte auf der Grundlage des Anschaffungs- bzw. Herstellungswertes mit einem Zinssatz von 7 %, obwohl nach der Rechtsprechung des OVG NW auch eine Verzinsung bis zu 8 % möglich gewesen wäre.

Die höheren Beträge sind im Wesentlichen auf den Erwerb einer neuen Kehrmachine zurückzuführen.

Erl.-Ziff. 8

Kostenunterdeckung gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG. Veranschlagt wurde das Betriebsergebnis des Jahres 2001.

Erl.-Ziff. 9

Veranschlagung des Gemeindeanteiles in Höhe von 10 % an den Gesamtkosten der Straßenreinigung.

Erl.-Ziff. 10

Veranlagungsmeter (Maßstabseinheiten) nach dem ADV-Stand 1.10.2002 unter Berücksichtigung von Zugängen ab 1.1.2003.

Elfte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 29. Mai 2002 (GV. NRW. 2002, S. 160), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NRW S. 430), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25. September 2001 (GV. NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(6) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 5) jährlich:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Fußgängergeschäftsstraßen
(Reinigungsklasse 1) | 3,47 Euro |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Reinigungsklasse 2) | 2,55 Euro |
| c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
(Reinigungsklasse 3) | 2,37 Euro |
| d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs
(Reinigungsklasse 4) | 1,99 Euro |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.